

2480 A

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über die
Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über die
Senatskanzlei - G Sen -

**Bericht zum Thema Umsatzsteuerentwicklung
Nachfragen zur Steuerschätzung vom Oktober 2025**

Rote Nummer: 2480

Vorgang: 88. Sitzung des Hauptausschusses vom 05.11.2025

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenFin
wird gebeten, dem Hauptausschuss im Rahmen der Umsatzsteuerentwicklung die Effekte der Steuererlegung und der Einzelsachverhalte zahlenbasiert zu erläutern. Weiter wird um eine Erläuterung zur Prognose der Umsatzsteuerentwicklung hinsichtlich der Steigerung und der gegenläufigen Tendenz des Gemeindeanteils gebeten.“

Hierzu wird berichtet:

Die Darstellung erfolgt getrennt für den Landesanteil und den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, da ihnen jeweils unterschiedliche Einflussfaktoren, Verteilungskriterien und rechtliche Grundlagen zugrunde liegen. Zu dieser Thematik wurde zusätzlich im Bericht zur Steuerschätzung vom Oktober 2025 (rote Nummer 2480) und im Bericht Nachfragen zum Statusbericht per 31.10.2025 (rote Nummer 2452 B) berichtet.

Die Höhe des bundesweiten **Landesanteils an der Umsatzsteuer** richtet sich einerseits nach der Prognose der bundesweiten Umsatzsteuerentwicklung in der Steuerschätzung sowie andererseits nach der vertikalen und horizontalen Steuerverteilung einschließlich des Finanzkraftausgleichs unter den Ländern. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer beträgt aktuell 45,19007254% vom bundesweiten Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer. Die Verteilung erfolgt in einem vorläufigen Ausgleichsverfahren auf der Basis vorläufiger Bemessungsgrundlagen sowie regelmäßiger nachgelagerter Zwischen- und Endabrechnungen. Die nicht den Gemeinden (siehe Abschnitt unten) zugewiesenen Anteile sowie an den Bund abgeführten Anteile werden als vorläufige Anteile auf den Finanzkraftausgleich unter den Ländern angerechnet. Hinzu treten Umsatzsteuerfestbeträge zu Gunsten der Länder, die aufgrund von Bund-Länder-Vereinbarungen angepasst werden können (Stand Steuerschätzung Oktober 2025 für das Jahr 2025: Festbeträge für die Länder 11.338 Mio. €). Die vom Bund erhobene Einfuhrumsatzsteuer wird monatlich nach Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt, wobei auch diese Verteilung mit Abschlägen und Spitzabrechnungen erfolgt.

Damit ist zu unterscheiden nach der örtlich in Berlin erhobenen Umsatzsteuer vor Verteilung auf die Ebenen einerseits sowie dem kassenmäßigen Aufkommen der Umsatzsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer im Land Berlin nach allen Ausgleichsverfahren andererseits. Das kassenmäßige Aufkommen des Landes Berlin an der Umsatzsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer richtet sich damit erstens nach den tatsächlich von allen Finanzämtern (bundesweit) und vom Zoll erhobenen Steuern vom Umsatz, zweitens nach der vorstehend dargestellten vertikalen Steuerverteilung sowie drittens nach der horizontalen Steuerverteilung und dem Finanzkraftausgleich unter den Ländern. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich dem Finanzkraftausgleich, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu (Art. 107 GG). Der Finanzkraftausgleich erfolgt gemäß Finanzausgleichsgesetz, indem die Steuereinnahmen der Länder einschließlich ihrer Gemeinden je Einwohner zu bestimmten Anteilen im Finanzausgleich angerechnet und anteilig ausgeglichen werden. Dies betrifft den Großteil der Steuereinnahmen in allen Ländern und Gemeinden, die jeweilige Entwicklung der Einwohnerzahlen in allen Ländern sowie die Entwicklung der Spielbankabgaben und Förderabgaben auf Bodenschätze in allen Ländern. Die bundesweiten Entwicklungen können regionale Entwicklungen in Berlin deutlich überlagern.

Im Jahr 2025 waren im Land Berlin folgende Besonderheiten zu verzeichnen (Auszug):

- Überdurchschnittliche Entwicklung der Lohnsteuer nach Zerlegung (rd. +7,3% ggü. Vorjahr). Die Lohnsteuerzerlegung nach dem Wohnsitzprinzip betrug rd. -1.549 Mio. € (100%-Betrag).
- Konjunkturrell verhaltene Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer. Zusätzlich gab es aufkommensdämpfende Effekte infolge von gerichtlichen Entscheidungen. Die Körperschaftsteuerzerlegung nach dem Betriebsstättenprinzip betrug rd. -257 Mio. € (100%-Betrag).

- Dem Wachstum der Gewerbesteuer um rd. 9,6% lagen Besonderheiten (siehe nächster Punkt) und einmalig höhere Einnahmen infolge einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde. Bereinigt um die Besonderheiten, läge das Wachstum der Gewerbesteuer nur ca. bei der Hälfte des tatsächlichen Wachstums.
- Steuerlicher Großfall rd. 0,5 Mrd. € (100%-Betrag) Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer mit Rückwirkung auf die Zerlegung (siehe oben).
- Erneut starke Entwicklung der Abgeltungsteuer +27% nach Zerlegung. Die Höhe der Abgeltungsteuerzerlegung nach dem Wohnsitzprinzip betrug rd. -417 Mio. € (100%-Betrag). Die weitere Entwicklung der Abgeltungsteuer unterliegt erheblichen Unsicherheiten.

Eine Vielzahl weiterer Sachverhalte hat sich auch in den anderen 15 Ländern ausgewirkt, über die hier nicht berichtet werden kann, die jedoch teils signifikante Auswirkungen auf die Steuerverteilung und die kassenmäßige Umsatzsteuerentwicklung im Land Berlin haben. Aufgrund dieser nur begrenzt prognostizierbaren Effekte werden die Abweichungen zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Umsatzsteueraufkommen tendenziell höher ausfallen als bei anderen Steuerarten. Die Ansätze für den Landesanteil an der Umsatzsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer des Landes Berlin in der Steuerschätzung und im Haushalt 2026/2027 berücksichtigen die vorgenannten Einflussfaktoren soweit möglich und nach dem jeweiligen Erkenntnisstand.

Das kassenmäßige Ist-Aufkommen bei dem Landesanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2025 betrug rd. 9.206 Mio. €. Das waren rd. 101 Mio. € (+1,1%) mehr als im Vorjahr. Die Abweichung von der Steuerschätzung vom Oktober 2025 betrug rd. -139 Mio. €. Das kassenmäßige Ist-Aufkommen bei dem Landesanteil an der Einfuhrumsatzsteuer im Jahr 2025 betrug rd. 1.461 Mio. €. Das waren rd. 28 Mio. € (-1,9%) weniger als im Vorjahr. Die Abweichung von der Steuerschätzung vom Oktober 2025 betrug rd. -31 Mio. €.

Die Höhe des **Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer** für die Gesamtheit der Gemeinden richtet sich einerseits nach der Prognose der bundesweiten Umsatzsteuerentwicklung in der Steuerschätzung sowie andererseits nach der vertikalen und horizontalen Steuerverteilung, konkret dem prozentualen Anteil der Gemeindeebene an der Umsatzsteuer sowie den Umsatzsteuerfestbeträgen zugunsten der Gemeinden. Der Anteil der Gemeindeebene am bundesweiten Umsatzsteueraufkommen beträgt aktuell 1,99594395%. Bei den Umsatzsteuerfestbeträgen erfolgte im Zusammenhang mit dem steuerlichen Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland eine signifikante Änderung. Der Bund übernimmt die Steuermindereinnahmen der Gemeinden aus dem Sofortprogramm im Zeitraum 2025 bis 2029 vollständig. Die Umsetzung erfolgte im Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2025 durch Umsatzsteuerfestbeträge zu Gunsten der Gemeinden zur Kompensation der vorgenannten Steuerausfälle in Höhe von 248 Mio. € (2025), 1.616 Mio. € (2026), 3.804 Mio. € (2027), 4.921 Mio. € (2028) und 2.950 Mio. € (2029). Die horizontale Verteilung auf die Gemeindegesamtheit in den einzelnen Flächenländern und Stadtstaaten erfolgt dabei auf der Grundlage eines

wirtschaftskraftorientierten Schlüssels, der sich aus dem Gewerbesteuer-Istaufkommen, aus der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und aus der Summe der sozialversicherungspflichtigen Entgelte am Arbeitsort (jeweils ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen) zusammensetzt. Die Beschäftigten- und Entgeltmerkmale werden dabei mit dem durchschnittlichen örtlichen Gewerbesteuer-Hebesatz gewichtet und der Schlüssel wird alle drei Jahre fortgeschrieben. Der Anteil des Landes Berlin am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer insgesamt beträgt aktuell rd. 4,2%. Die Berliner Anteile an der vorgenannten Kompensation betragen rd. 10 Mio. € (2025), rd. 68 Mio. € (2026), rd. 160 Mio. € (2027), rd. 207 Mio. € (2028) und rd. 124 Mio. € (2029).

Die Ansätze für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer des Landes Berlin in der Steuerschätzung und im Haushalt 2026/2027 berücksichtigen die vorgenannten Einflussfaktoren. Das kassenmäßige Ist-Aufkommen bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Jahr 2025 betrug rd. 372 Mio. €. Das waren rd. 20 Mio. € (+5,8%) mehr als im Vorjahr. Die Abweichung von der Steuerschätzung vom Oktober 2025 betrug rd. -0,1 Mio. €.

Dem Landesanteil an der Umsatzsteuer und dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer liegen somit unterschiedliche Faktoren zugrunde, aus denen sich unterschiedliche Entwicklungen ergeben können.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen